



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

12/SN-2/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

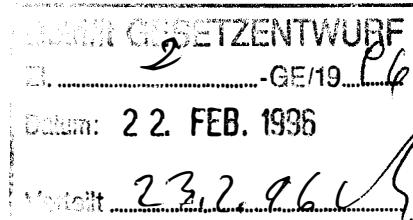
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.868/1-DSR/96

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf
übermittelt.

Anlage

19. Februar 1996
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pannek



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.868/1-DSR/96

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Abteilung IV/16

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird;
Zu do. GZ 16 01 10/9-IV/16/95 (3)

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seinen Sitzungen am 1. und 19. Februar 1996 beschlossen, zum im Betreff zitierten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 194b:

In dieser Regelung ist vorgesehen, daß in das Finanzstrafregister auch Daten der Verfahrenseinleitung, der Abtretung an eine andere Finanzstrafbehörde und der Anzeige an die Staatsanwaltschaft – also Daten, die in einem Stadium des Verfahrens anfallen, in dem noch die Unschuldsvermutung gilt – eingetragen werden. Im § 194c Abs. 2 ergibt sich sogar, daß diese Daten bis zu 2 Jahren nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens aufbewahrt werden dürfen.

Diese unterschiedliche Vorgangsweise bei Finanzstrafregister und Kriminalstrafregister scheint im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerechtfertigt. Eine Aufnahme dieser Daten in das Finanzstrafregister sollte daher nicht vorgesehen werden.

- 2 -

Zu den §§ 194c und 194d:

§ 194c Abs. 1 erweist sich im Lichte des DSG deshalb als nicht optimal, weil er den viel präziseren Bestimmungen des § 12 DSG derogiert.

§ 194c wäre daher ersatzlos zu streichen; sollte allerdings gewünscht werden, daß der Problemkreis "Richtigstellung und Löschung von Daten" ausdrücklich angesprochen wird, müßte folgende Wendung an § 194c Abs. 1 angefügt werden: "... zu löschen nach den näheren Bestimmungen des § 12 DSG".

Ebenso hätte es im § 194d Abs. 1 erster Satz anstelle der Regelung, wonach "Auskünfte ... sowie der datenmäßig erfaßten Person zu erteilen" sind, besser zu lauten:

"Das dem Betroffenen gemäß § 1 Abs. 3 und § 11 DSG zustehende Auskunftsrecht bleibt unberührt."

Zu § 194d Abs. 2 wird nur der Klarstellung halber angemerkt, daß die im letzten Halbsatz dieser Entwurfsstelle enthaltene Regelung das allfällige Erfordernis einer Genehmigung der Datenschutzkommission gem. §§ 33 und 34 DSG nicht hinfällig macht.

19. Februar 1996
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

